

**an
die Mitglieder des
Technischen Ausschusses
des Stadtrates Schmölln**

Information

**zur 16. Tagung des Technischen Ausschusses des Stadtrates Schmölln
am 19. November 2018**

Einrichtung einer Videoüberwachungstechnik am Ernst-Agnes-Turm in Schmölln

Auf der Grundlage des § 26 Nr. 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz i. V. m. dem § 30 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Datenschutzgesetz können die Ordnungsbehörden personenbezogene Daten durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild – und Tonaufnahmen oder – aufzeichnungen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (z.B. Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Verbote) entstehen.

Im Jahr 2016 wurde der Turm inklusive touristischer Aufwertung des Umfeldes für insgesamt 221 000 € generalsaniert.

Der Aussichtsturm ist 30 m hoch, beleuchtet, eingezäunt und aufgrund einer Schließanlage in den Sommermonaten von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in den Wintermonaten von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Trotz Einzäunung kam es von Oktober 2017 bis Juni 2018 zu folgenden Schäden:

- LED Beleuchtung: ca. 12 000 €
- Torantrieb: ca. 1000 €
- Technikhäuschen: ca. 480 €
- Überdachte Sitzgruppe: ca. 800 €
- Besprühen des Turmes: ca. 800 €

Die Vorgänge wurden zur Anzeige bei der örtlichen Polizeiinspektion Altenburger Land gebracht. Die Täter verschafften sich hierbei teils gewaltsam Zutritt zum Turm. Der Turm ist – wie in beigefügtem Lageplan ersichtlich – ca. 200 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt, umwaldet und nicht von der Straße einsehbar.

Ziel der Videoüberwachung

Es ist erheblicher materieller Schaden entstanden.

Die Videoüberwachung soll vor allem präventive Wirkung entfalten, indem potentielle Straftäter durch offensichtliche Überwachungsmaßnahmen von der Begehung von Straftaten abgeschreckt werden. Die Aufklärungsquote von Straftaten soll gesteigert werden.

Der Aussichtsturm ist das Wahrzeichen der Stadt Schmölln und soll als solcher erhalten und vor Vandalismus geschützt bleiben.

Nicht abgezielt wird auf die Überwachung bzw. Observation konkreter Einzelpersonen. Vielmehr steht die generelle Überwachung und Schutz des Turmes im Mittelpunkt.

Verhältnismäßigkeit der angestrebten Maßnahme

Die Videoüberwachung ist geeignet, Straftaten präventiv zu verhindern und falls nicht im Nachgang leichter aufzuklären.

Trotz Einzäunung und Verschluss des Geländes in den Abend- und Nachtstunden konnte Vandalismus (Sachbeschädigung, Graffiti, Vermüllung) nicht verhindert werden.

Andere Maßnahmen wie verstärkte Kontrollen zum Schutz vor Sachbeschädigungen sind (auch aufgrund der bevorzugten Tatzeit in den Nachtstunden) zwar möglich, aber aus personellen Gründen nur eingeschränkt realisierbar und aufgrund der abgeschiedenen Lage des Turmes sehr zeitintensiv.

Das private Interesse der Besucher vor dem Schutz seiner Person tritt gegenüber dem öffentlichen Interesse an der schadlosen Erhaltung des Turmes als historisches Wahrzeichen zurück. Die Bürger werden vor dem Betreten des unmittelbaren Turmumfeldes auf die Videoüberwachung mit Text und Piktogramm aufmerksam gemacht und haben die Möglichkeit, sich der Aufnahme Ihrer Person zu entziehen.

-

Technische Umsetzung

- Kamera am Mast befestigt – vor fremden Zugriffen geschützt in 5 m Höhe
- Kamera an LTE-Router angebunden
- LTE-Router stellt Internet-Verbindung her
- Kamera verbindet sich selbstständig zur Cloud
- Zentrale Verwaltung dieser Kamera über eine Oberfläche (gesicherter Zugang über mehrstufige Authentifizierung bspw. Benutzer/PW + SMS-Code)
- Benachrichtigung per E-Mail, wenn Aufzeichnungen erfolgt sind
- Speicherung der Video und Bilddaten auf der Kamera (verschlüsselter Speicher, Löschen automatisch nach 24h bis zu 90 Tage einstellbar), Ansicht aber nur über die zentrale Verwaltung (selbst wenn jemand die Kamera abbauen würde, käme er nicht an die Bilddaten heran)
- Eingrenzen des Sichtfeldes und Aufnahmebereiches, Nachtsicht mit Infrarot bis 30m
- Festlegen der Uhrzeit, wann bei Bewegung aufgenommen werden soll möglich
- DSGVO konform

Die Daten werden 72 Stunden nach Aufzeichnung gelöscht, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden.

Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz hat mit Schreiben vom 22.10.2018 seine Stellungnahme zur geplanten Videoüberwachung abgegeben und Hinweise hierzu gegeben. Grundsätzlich bestehen (vorbehaltlich technischer Details, die noch nicht endgültig feststehen) keine Bedenken. Es wird eine Dienstanweisung zum Umgang und Einsatz der Videoüberwachungstechnik und ein Verzeichnis gemäß Art. 30 DSGVO erstellt.

Am Turm wird auf die Videoüberwachung mittels Hinweisschild hingewiesen.

Die Kosten werden auf maximal 4000 € geschätzt (Angebotsabfrage läuft) und in den Nachtragshaushalt eingearbeitet.

Maßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz sind Pflichtaufgaben nach Weisung (übertragener Wirkungskreis). Ein Beschluss des Ausschusses/Stadtrates ist daher nicht erforderlich.

Im Auftrag

J. Rödel
Leiterin Ordnungsamt